
Zulassungs- und Immatrikulations- ordnung (ZIO) Masterstudiengang Führungskompetenz (MBA) FK

hochschule 21 gGmbH

Ersteller	mbe/uso
Freigeber	Senat: 06.05.2015
Version	ZIO/FK/I/13.05.2015

Die Ordnungen der hochschule 21 benutzen bei Funktionsbezeichnungen die männliche Form, diese schließt die weibliche Form mit ein.

	Seite	
§ 1	Grundsätze	3
§ 2	Zulassungszahl, Zulassungstermin	3
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	3
§ 4	Zulassungsverfahren	3
§ 5	Berberauswahl	4
§ 6	Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren	4
§ 7	Immatrikulation	4
§ 8	Wechsel der Studienrichtung	5
§ 9	Beurlaubung	5
§ 10	Exmatrikulation	5
§ 11	Inkrafttreten und Änderungen	6
Anlage 1	Prüfschema zum Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 3, Abs. 1, 3.	7
Anlage 2	Auswahlverfahren	8

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Hochschule 21 (im Folgenden kurz Hochschule) versteht sich als eine lebendige Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden. Die Einschreibung (Immatrikulation) als Studierender begründet die Mitgliedschaft in der Hochschule mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten. Über die Aufnahme von Studierenden entscheidet die Hochschule in einem Zulassungsverfahren.

§ 2 Zulassungszahl, Zulassungstermin

- (1) Die Zulassungszahl richtet sich nach den Aufnahmekapazitäten der Hochschule. Die Zulassung erfolgt spätestens zum Vorlesungsbeginn. Die Aufnahme soll jeweils zum Wintersemester erfolgen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Berechtigung zum Studium an der Hochschule hat, wer
 1. ein abgeschlossenes Studium in einem Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität als Bachelor, als Absolvent eines Diplomstudiengangs oder Magister nachweist und über die erforderlichen Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache (Niveau B2) verfügt. Studiengänge ausländischer Hochschulen werden anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die Auswahlkommission, der auch die Beweislast obliegt, dass die entsprechenden Voraussetzungen nicht erfüllt sind (Lissabon-Konvention; siehe Anlage 2,3,4).
 2. eine mindestens zweijährige qualifizierende Berufstätigkeit im Anschluss an das Studium in einem einschlägigen Unternehmen oder einer Behörde und ein solches, momentan bestehendes Beschäftigungsverhältnis nachweist und
 3. mindestens 210 Kreditpunkte vorweisen kann und über Leistungsnachweise verfügt, deren Kreditpunktzahl im Bereich der Wirtschaftswissenschaften mindestens 25 beträgt. Näheres hinsichtlich der Anrechnung regelt Anlage 1.

Sollten die Leistungsnachweise in diesem Bereich unter 25 Kreditpunkten liegen, so können diese studienbegleitend durch Belegen entsprechender Seminare erworben werden, verbunden mit Leistungsnachweisen nach Abschluss der Seminare. In diesem Fall sind die Seminare auch Voraussetzung für die Master Thesis.
- (2) Die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen wird von einer Auswahlkommission (siehe Anlage 2) überprüft.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Antrag auf Zulassung kann jederzeit bei der Hochschule eingereicht werden. Die nach Absatz 2 erforderlichen Unterlagen sind möglichst vollständig mit dem Antrag einzureichen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild und vollständiger Übersicht über den bisherigen Ausbildungs- und Berufsweg
2. beglaubigte Kopie des akademischen Abschlusszeugnisses, einen Nachweis über die mindestens zweijährige qualifizierende Berufstätigkeit und das momentane Beschäftigungsverhältnis zum Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 3, Abs. (1).
3. Nachweis über Prüfungs- und Studienleistungen an einer anderen Hochschule (ggf. Erklärung für Wechsler)
4. Exmatrikulationsbescheinigung der zuletzt besuchten Hochschule
5. Kopie des Personalausweises

(3) Zum Studium kann durch die Hochschule zugelassen werden, wer

1. Die Zugangsvoraussetzungen nach § 3, Absatz (1) nachweist und
2. nachweist, dass die Immatrikulationsgebühr bezahlt wurde.

§ 5 Bewerberauswahl

- (1) Die Zulassung richtet sich nach der Zahl, der im jeweiligen Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze. Diese beträgt 20.
- (2) Es findet das in Anlage 2 beschriebene Auswahlverfahren statt.

§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) Entsprechend des erreichten Punkteranges aus dem Auswahlverfahren (Anlage 2) und vorbehaltlich des Vorliegens der übrigen Zulassungsvoraussetzungen erhalten die für die Zulassung zum Studium in Frage kommenden Bewerber einen Bescheid von der Hochschule, in dem ihnen mitgeteilt wird, ob ihnen ein Studienplatz angeboten wird oder ob sie einen Platz auf der Nachrückerliste erreicht haben.
- (2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob die Zulassung zum Studiengang angenommen wird. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Zeitpunkt nicht vor, so kann der Zulassungsbescheid unwirksam werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn vor verspätetem Eingang der Zulassungsannahme die zur Verfügung stehenden Studienplätze durch rechtzeitig vorliegende Annahmeerklärungen belegt sind.
- (3) Bewerber, die auf der Nachrückerliste stehen, erhalten umgehend Bescheid, wenn Ihnen ein Studienplatz im Nachrückverfahren angeboten werden kann.
- (4) Bewerber, die nicht zugelassen worden sind, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 7 Immatrikulation

- (1) Die Einschreibung (Immatrikulation) erfolgt nach schriftlicher Annahme der Zulassung durch den Bewerber und Vorlage aller Unterlagen nach Absatz 2

(2) Mit der Annahme sind vorzulegen

1. der von dem Bewerber unterschriebene Studienvertrag in zweifacher Ausfertigung
2. eine beglaubigte Kopie der Unterlagen nach § 4, Abs. (2), Nr. 2
3. Kopie des gültigen Personalausweises oder Reisepasses
4. digitales Lichtbild
6. Erklärung über Nutzungsrechte des Rechenzentrums
7. ein SEPA-Lastschriftmandat über die Studiengebühren

(3) Der Studierende erhält als Bestätigung der Immatrikulation ein gegengezeichnetes Exemplar des Studienvertrages. Der Studienausweis und die Immatrikulationsbescheinigungen werden rechtzeitig vor Semesterbeginn zugesandt.

(4) Studierende, die bis zum jeweiligen Semesterbeginn weder einen Antrag auf Beurlaubung gemäß § 9 gestellt haben noch gemäß § 10 exmatrikuliert wurden, sind für das nächste Studiensemester rückgemeldet. Sie erhalten zur Bestätigung einen Studienausweis und Immatrikulationsbescheinigungen für das beginnende Semester.

(5) Alle Änderungen der von der Hochschule erfassten personenbezogenen Daten, insbesondere des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung sind dem Prüfungsamt der Hochschule unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Wechsel der Studienrichtung

(1) Ein Wechsel der Studienrichtung ist schriftlich zu beantragen. Die Hochschule kann dem Antrag bei Vorhandensein eines entsprechenden Studienplatzes entsprechen.

§ 9 Beurlaubung

(1) Ab dem zweiten Semester kann der Studierende auf Antrag für ein Semester vom Studium beurlaubt werden. Während dieser Zeit ruhen alle Rechte und Pflichten als Studierender gegenüber der Hochschule. Wiederholte Beurlaubungen bis zu einer Gesamtdauer von zwei Studienjahren sind möglich.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist vor Beginn des jeweiligen Semesters zu stellen. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund mit einer schriftlichen Begründung entscheidet die Hochschule.

§ 10 Exmatrikulation

(1) Ein Studierender wird exmatrikuliert, wenn er

1. dies schriftlich beantragt (näheres regelt der Studienvertrag),
2. das Studium erfolgreich abgeschlossen hat,
3. eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat.
4. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt hat,
5. wegen eines Straftatbestandes, absichtlicher Störung des Hochschulbetriebs oder Untergrabung des menschlichen Miteinanders in der Hochschule mit der Ordnungsmaßnahme der Exmatrikulation belegt wurde.

(2) Ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn er

1. sich trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Studiengebühren mehr als einen Monat im Rückstand befindet,
2. das Studium nicht aufnimmt.

(3) Mit der Exmatrikulation erlischt das durch den Studienvertrag begründete Vertragsverhältnis zwischen der Hochschule und dem Studierenden. Die Exmatrikulation kann an die Erfüllung von Auflagen geknüpft sein, die der Studierende gegenüber der Hochschule zu erfüllen hat. Auflagen können u. a. die Rückgabe entliehener Gegenstände oder die Zahlung ausstehender Gebühren sein.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen

Die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung tritt am Tag nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Das Gleiche gilt für Änderungen dieser Ordnung. Änderungen, die sich auf Regelungen des privatrechtlichen Studienvertrags auswirken, berühren bereits bestehende Studienverträge nicht.

Hochschulöffentliche Bekanntmachung am 12.05.2015 gemäß dem Beschluss des Senats vom 06.05.2015.

Buxtehude, 06.05.2015



Prof. Dr.-Ing. Thorsten Uelzen
Präsident der hochschule 21



Dr.-Ing. Rolf Jäger
Geschäftsführer

Anlage 1 Prüfschema zum Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 3, Abs. 1, 3.

A Der Nachweis der 210 Kreditpunkte kann erfolgen durch

- die im Rahmen eines abgeschlossenen Studiums erworbenen Kreditpunkte
- Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (siehe auch Anlage 2, 3.4.2)
- Anerkennung nachgewiesener einschlägiger Berufserfahrung.
Diese kann mit bis zu 5 Kreditpunkten / Halbjahr angerechnet werden. In diesem Fall führt die Auswahlkommission (s. Anlage 2, 1.) eine Kompetenzfeststellungsprüfung durch. Als Prüfungsform kann ein Fachgespräch, eine schriftliche Prüfung oder eine Kombination von beiden in Frage kommen.
- Erfolgreiches Absolvieren bestimmter, von der Auswahlkommission empfohlener Module zum Erwerb fehlender Kompetenzen

B Überprüfen der Studienleistungen im Bereich Wirtschaftswissenschaften

Die Studierenden verfügen im Bereich Wirtschaftswissenschaften über Kenntnisse im Umfang von mindestens 25 CP:

angerechnet zu 100%
<ul style="list-style-type: none">• Betriebswirtschaftslehre• Branchenrecht• Buchführung• Finanzierungswesen• Rechnungswesen• Unternehmensführung• Volkswirtschaftslehre• Wirtschaftsrecht
Angerechnet zu 50%
<ul style="list-style-type: none">• Baubetriebslehre• Projektentwicklung• Projektmanagement
Themenbezogene Überprüfung (0, 50, 100%)
<ul style="list-style-type: none">• Bachelorarbeit• Wahlpflichten

Anlage 2 Auswahlverfahren

Auswahlverfahren im Masterstudiengang „Führungskompetenz (MBA)“

1. Auswahlkommission

Die Hochschulleitung setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die der Gruppe der Professoren angehören.

2. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt, die unter 3. und 4. beschrieben sind.

3. Kriterien für die Vorauswahl (erste Stufe der Auswahl)

3.1 Unter den eingegangenen Bewerbungen findet unmittelbar nach Bewerbungseingang eine Einstufung des Bewerbers (nach Punkten) nach folgenden Kriterien statt:

Abschlussnote (Schulnote in Punkten x 3)	bis 45 Punkte
Praxiserfahrung, die über 2 Jahre hinausgeht (pro Halbjahr 5 Punkte)	0 bis 20 Punkte
Führungserfahrung	0 bis 10 Punkte
Sprachkompetenz	0 bis 5 Punkte
Soft Skills (Nachweis über Zeugnisse und Zertifikate)	0 bis 5 Punkte
besondere zusätzliche Qualifikationen	0 bis 5 Punkte
Arbeitszeugnis (Note der Beurteilung, 1 = 5 Punkte)	0 bis 5 Punkte
Art des Studiums (siehe Anlage1, B)	<u>0 bis 5 Punkte</u>
Summe maximal	100 Punkte

3.2 Liegt die erreichte Punktezahl über 60 Punkten oder beträgt 60 Punkte, so erhält der Bewerber eine Zulassung, sofern auch die im Zulassungsverfahren der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung geltenden Bestimmungen erfüllt sind und sofern die Kapazität des Studiengangs nicht überschritten ist.

3.3 Liegt die erreichte Punktezahl unter 60 Punkten, so erfolgt eine zweite Stufe des Zulassungsverfahrens, sofern es die Kapazität des Studiengangs zulässt.

3.4.1 An ausländischen Hochschulen erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden. Die Note ist in das deutsche Notensystem umzurechnen.

3.4.2 Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Abschlüsse und Leistungsnachweise werden ebenfalls anerkannt, sofern gleichwertige Leistungen nachgewiesen werden.

In beiden Fällen besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet die Auswahlkommission, der auch die Beweislast obliegt, dass ein Antrag nicht die

entsprechenden Voraussetzungen erfüllt. Die Hochschule hat für die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen ein Äquivalenzverfahren entwickelt. Das standardisierte Prüfverfahren ist für die Beteiligten transparent, nachvollziehbar und bindend.

3.5 Macht der Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen Behinderung oder durch chronische Erkrankung benachteiligt ist, kann er einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen. Die Auswahlkommission entscheidet über eine mögliche Anrechnung beim Auswahlverfahren.

4. Auswahlgespräch (zweite Stufe der Auswahl)

4.1 Sofern der Bewerber in der ersten Stufe weniger als 60 Punkte erreicht hat, wird er zu einem Auswahlgespräch eingeladen, welches in der Regel an oder um folgende Stichtage stattfindet: 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Oktober eines Jahres.

4.2 Die Bewerber werden von der hochschule 21 rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen.

4.3 Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

4.4 Die Auswahlkommission führt mit jedem Bewerber ein Gespräch von mindestens 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

4.5 Macht die Bewerberin oder der Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit bei dem Auswahlgespräch einen Nachteil hat, so berücksichtigt die Auswahlkommission die geltend gemachten Nachteile bei der Durchführung des Auswahlgesprächs.

4.6 Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.

4.7 Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten das Gespräch auf einer Punkteskala von 0 bis 30.

5. Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

5.1 Die Punkte aus beiden Stufen werden addiert und unter den an einem Stichtag angetretenen Bewerbern eine Rangliste erstellt. Nach dieser werden sukzessiv weitere Studienplätze vergeben, bis die vorgesehene Kapazität des Studiengangs erreicht ist.

5.2 Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.